

12. JULI 1968

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

72

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, § 242 Gleichbehandlung,
§ 276 Vertragsverletzung, §§ 151, 195, 196 Abs. 1
Nr. 8, § 282

Leitsätze:

1. Allein aus dem Beitritt des Arbeitgebers zu einer selbstständigen Pensionskasse kann der Arbeitnehmer noch nicht das Recht herleiten, an dem Versorgungswerk der Kasse beteiligt zu werden.
2. Hat aber der Arbeitgeber seinen Beitritt zur Pensionskasse im Betrieb verlautbart und praktiziert, dann hat der einzelne Arbeitnehmer einen vertraglichen Anspruch darauf, daß der Arbeitgeber ihn zur Pensionskasse anmeldet, sofern deren Satzung das zuläßt.

Das gilt jedenfalls, wenn die Pensionskasse durch ihre rechtliche Gestaltung (Körperschaft des öffentlichen Rechts, Ersatzkasse für die gesetzliche Rentenversicherung) und ihr Leistungsziel (beamtenähnliche Versorgung) und außerdem der Arbeitgeber durch Übernahme der vollen Beitragslast den Eindruck einer besonders günstigen und sicheren Versorgung vermitteln.

3. Will der Arbeitgeber die verlautbarte und praktizierte Versorgung durch die Pensionskasse bestimmten Arbeitnehmergruppen nicht zugute kommen lassen, dann muß er das den Angehörigen dieser Gruppen gegenüber erkennbar zum Ausdruck bringen.

Aktenzeichen: 3 AZR 218/67

Urteil des BAG vom 12. Juli 1968

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. AZR 218/67
2 Sa 601/66 Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
12. Juli 1968

gez. Groll,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Juli 1968 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Moritz und Lichtenstein für Recht erkannt:

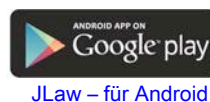
1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 9. Februar 1967 - 2 Sa 601/66 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an die 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamm zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der beklagte Landkreis ist Träger der M Kreisbahnen und war in dieser Eigenschaft jedenfalls schon vor dem Jahre 1943 der damaligen Pensionskasse Deutscher Privat-eisenbahnen in Berlin (heute: Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen in Köln), einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, beigetreten; er wurde damit "angeschlossene oder beteiligte Verwaltung" im Sinne der Satzung dieser Pensionskasse. Die Kasse war bis vor einigen Jahren eine Ersatzkasse in dem Sinne, daß die von ihr als Mitglieder aufgenommenen Bediensteten der angeschlossenen Verwaltungen von der Zugehörigkeit zu der gesetzlichen Arbeiter- oder Angestellten-Rentenversicherung befreit waren.

Im Jahre 1943 trat die damals 22 Jahre alte ledige Klägerin als Angestellte in den Dienst der M Kreisbahnen. Weder bei ihrer Einstellung noch zu einer späteren Zeit wurde die Klägerin zur Pensionskasse angemeldet; sie wurde von dem Beklagten auch nicht gefragt, ob sie Mitglied der Kasse werden wolle. Vielmehr war die Klägerin vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an bei der gesetzlichen Angestelltenversicherung und seit 1. Juli 1948 zusätzlich bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) versichert.

Die Klägerin hat unter Berufung auf die Satzung der Pensionskasse geltend gemacht, der Beklagte habe sie von Anfang an zur Mitgliedschaft bei der Kasse anmelden müssen. Sie habe in den Jahren 1943 und 1944 mehrfach darum gebeten; der Beklagte habe aber die Auffassung vertreten, er sei zur Anmeldung nicht verpflichtet. Der einschlägige § 4 der Satzung der Pensionskasse in der seit 1. Januar 1939 geltenden Fassung bestimmt über die "Versicherungsberechtigung der Angestellten und ihre Verpflichtung zum Beitritt" sowie über die "ordentliche Mitgliedschaft" folgendes:

"(1) Versicherungsberechtigt sind sämtliche im Verwaltungs- und Betriebsdienst der an der Kasse beteiligten Eisenbahnverwaltungen Beschäftigten einschließ-



lich der Vorstandsmitglieder, wenn sie

- a) deutsche Reichsangehörige sind,
- b) das 16. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und
- c) der Angestelltenversicherung unterliegen würden, falls sie nicht bei der Kasse versichert werden, oder der Angestelltenversicherung nur deshalb nicht unterliegen, weil sie die Verdienstgrenze der Angestelltenversicherung überschritten haben, oder als Beamte der Angestelltenversicherung nicht unterliegen.

(2) Von den der Angestelltenversicherung nicht unterliegenden männlichen Bediensteten sind versicherungsberechtigt:

- 1. Werkführer, Weichensteller, Rottenführer, Vorarbeiter, Kranführer, Block-, Bahn-, Strecken- und Schrankenwärter und ähnliche Bedienstete,
- 2. Bedienstete im Stations-, Abfertigungs-, Fahr- oder Verschiebedienst spätestens, wenn sie zwei Jahre, bei Straßenbahn-, Hochbahn- und ähnlichen Verkehrsunternehmungen drei Jahre, nach Beendigung der Ausbildungs- oder Lehrzeit in diesen Dienstzweigen beschäftigt waren.

Entscheidend ist nicht die Dienstbezeichnung, sondern die Art der Beschäftigung, besonders bei Straßenbahn-, Hochbahn- und ähnlichen Verkehrsunternehmungen, sowie bei Bahnen besonderer Bauart. Als Bedienstete im Fahrdienst gelten auch Kraftwagenführer und -schaffner.

(3) Hilfsbedienstete, vorübergehend oder zur Vorbereitung oder Probe Beschäftigte sowie Werkstatt-, Bahnunterhaltungs-, Bahnhofs- und ähnliche Arbeiter sind nicht versicherungsberechtigt.

(4) Weibliche Personen sind als Mitglieder nur zugelassen, soweit sie unverheiratet oder verwitwet sind. Der nachträgliche Wegfall der Voraussetzungen ihrer Zulassung zieht das Ausscheiden von selbst nach sich.

(5) Die Eisenbahnverwaltungen haben die zum Beitritt Berechtigten zu verpflichten, der Kasse beizutreten. Die Verpflichtung zum Beitritt ist auch den beim Anschluß einer Eisenbahnverwaltung bei ihr vorhandenen Berechtigten aufzuerlegen. Von der Verpflichtung zum Beitritt sind ausgenommen:

- a) die Vorstandsmitglieder der Eisenbahnverwaltungen,
- b) Berechtigte, deren Einkommen die Verdienstgrenze der Angestelltenversicherung übersteigt,
- c) Berechtigte, die das 45. Lebensjahr überschritten haben,
- d) Berechtigte, die das 35. Lebensjahr überschritten haben, wenn sie in der Angestellten- und in der Invalidenversicherung oder in einer dieser beiden Versicherungen

- 4 -

für mindestens zehn Jahre wirksame Beiträge gezahlt haben,

c) weibliche Berechtigte (Abs. 4),

f) Beamte.

(6) Die Eisenbahnverwaltungen haben die zum Beitritt Berechtigten anzumelden (§ 5 Abs. 1).

(7) Empfänger von Ruhegeld, Wartegeld und ähnlichen Bezügen, die nach § 14 des Angestelltenversicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit werden können, sind von der Aufnahme in die Kasse ausgeschlossen.

(8) Angestellte im Sinne dieser Satzung sind die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten versicherungsberechtigten Personen."

Die Satzung sah eine anteilige Beitragspflicht von Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor. Unstreitig hat der Beklagte für die Arbeitnehmer, die Mitglieder der Pensionskasse wurden, den vollen Beitrag übernommen.

Die Klägerin hat vorgetragen, durch die Nichtanmeldung zur Pensionskasse sei ihr ein Schaden entstanden und werde sie auch künftig geschädigt. Ihren Schaden erblickt sie darin, daß sie von Anfang an sowohl für die gesetzliche Angestelltenversicherung als auch für die zusätzliche Versorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder den auf sie entfallenden Arbeitnehmeranteil hat tragen müssen. Sie hat außerdem geltend gemacht, falls sie 1943 angemeldet worden wäre, bekäme sie aus der Pensionskasse höhere Leistungen als diejenigen aus der gesetzlichen Sozialversicherung. Mit der im Jahre 1966 erhobenen Klage begehrt die Klägerin die Feststellung,

daß der Beklagte verpflichtet ist, ihr den Schaden zu ersetzen, der ihr durch die Nichtanmeldung zur Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen in Köln entstanden ist und zukünftig entsteht.

Der Beklagte hat die Ansicht vertreten, aus der Satzung der Pensionskasse könne die Klägerin weder ein Recht auf Mitgliedschaft noch eine Verpflichtung des Beklagten zur Anmeldung der Klägerin herleiten. Vielmehr habe es gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 3 Buchst. e der Satzung im

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Belieben des Arbeitgebers gestanden, ob er ledige weibliche Angestellte wie die Klägerin zur Pensionskasse oder zur gesetzlichen Rentenversicherung anmelde; für sie habe keine Zuführungspflicht bestanden. Überdies sei der Wunsch der Klägerin, der Pensionskasse beizutreten, in den Jahren 1943 oder 1944 nicht ernst gemeint gewesen. Es habe damals eine allgemeine Abneigung gegenüber der Pensionskasse bestanden, weil ihre Beiträge viel höher, ihre Leistungen aber kaum besser als die der gesetzlichen Sozialversicherung gewesen seien. Außerdem sei die wirtschaftliche Lage der Pensionskasse damals außerordentlich ungünstig gewesen. Der Beklagte hat ferner sein Verschulden bestritten und sich auf die Ausschlussfrist in § 32 des Tarifvertrages für die Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen in der Bundesrepublik Deutschland sowie auf Verjährung und Verwirkung berufen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage mit der Begründung entsprochen, der Beklagte habe durch die Nichtanmeldung der Klägerin zur Pensionskasse seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt und sei daher zu entsprechendem Schadenersatz verpflichtet. Es hat sich dabei an die Begründung gehalten, die der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in einem ähnlich liegenden Fall in seinem Urteil vom 18. Januar 1966 (1 AZR 158/65 - AP Nr. 106 zu § 242 BGB Ruhegehalt mit Anm. von Heissmann = SAE 1966, 202 mit Anm. von Kraft) gegeben hat. Dort hatte eine ledige Angestellte mit ihrem Schadenersatzbegehren Erfolg, weil ihre Arbeitgeberin, die E Verkehrs AG, sie im Jahre 1941 ebenfalls nicht bei der Pensionskasse Deutscher Privateisenbahnen angemeldet hatte.

Soweit das Landesarbeitsgericht objektiv eine Vertrags-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

verletzung des Beklagten angenommen hat, ist seine Entscheidung richtig; soweit es ein Verschulden des Beklagten angenommen hat, ist dagegen das angefochtene Urteil nicht zu halten.

II. Daß die Klägerin in den Jahren 1943 und 1944 kraft ihres Arbeitsvertrages die Anmeldung zur Pensionskasse verlangen konnte, ergibt sich aus folgendem:

1. Es ist davon auszugehen, daß die Klägerin in den Jahren 1943 und 1944 den zuständigen Sachbearbeiter des Beklagten mehrfach um ihre Anmeldung zur Pensionskasse gebeten hat. Diesem Vortrag der Klägerin hat der Beklagte nicht substantiiert widersprochen, da er unbestritten in allen gleichliegenden Fällen (Personenkreis des § 4 Abs. 5 Satz 3 der Satzung) stets die Anmeldung zur Pensionskasse abgelehnt hat.
2. Dadurch, daß der Beklagte der Pensionskasse beigetreten war, hatte die Klägerin noch kein entsprechendes Recht gegen den Beklagten auf Anmeldung zur Pensionskasse; denn allein aus der mitgliedschaftlichen Beziehung des Beklagten zur Pensionskasse folgt noch nicht, daß die Arbeitnehmer des Beklagten gegen diesen das Recht herleiten können, an dem Versorgungswerk der Kasse beteiligt zu werden. Würde ein solches Recht der Arbeitnehmer anerkannt, so läge in der mitgliedschaftlichen Beziehung des Beklagten zur Pensionskasse ein Zwangsvertrag zugunsten seiner Arbeitnehmer. Heissmann (Anm. zu AP Nr. 106 zu § 242 BGB Ruhegehalt) und Kraft (Anm. SAE 1966, 202 / 206, 207 zu II 3 und II 47) haben recht, wenn sie zu Ziffer II 3 der Begründung des Urteils des Ersten Senats vom 18. Januar 1966 (1 AZR 158/65 - AP Nr. 106 zu § 242 BGB Ruhegehalt) ausführen, eine solche Annahme führe zu einer unvertretbaren Einschränkung der Vertrags- und Dispositionsfreiheit des Arbeitgebers.
3. In diesem Sinne war aber die Begründung jenes Urteils des Ersten Senats gar nicht zu verstehen. Gemeint war offensichtlich schon damals, daß nur ein vom Arbeitgeber gegenüber



- 7 -

seinen Arbeitnehmern auch verlautbarter und praktizierter Beitritt zu einer Pensionskasse den Arbeitnehmern das Recht gibt, dann vom Arbeitgeber zu verlangen, daß er sie zur Pensionskasse anmeldet, wenn die Satzung das vorsieht. Ein verlautbarter und praktizierter Beitritt zu einer Pensionskasse führt den Versorgungsgedanken in das Arbeitsverhältnis ein und begründet bei den dafür in Betracht kommenden Arbeitnehmern einen entsprechenden Vertrauenstatbestand. Diesen darf der Arbeitgeber nicht enttäuschen, und an dem von ihm gesetzten Vertrauenstatbestand muß er sich auch festhalten lassen.

Dabei ist es gleichgültig, wie diese Pflicht des Arbeitgebers dogmatisch begründet wird. Einmal kann man in der Verlautbarung und Praktizierung des Beitritts zu einer Pensionskasse das Angebot des Arbeitgebers an den einzelnen Arbeitnehmer sehen, ihm vertraglich die Möglichkeiten einzuräumen, die die Satzung für ihn vorsehen, wobei der Arbeitgeber gemäß § 151 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung des Arbeitnehmers verzichtet (vgl. zu der insoweit gleichen Frage bei Pensionszusagen: BAG AP Nr. 24, 85, 110 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Man kann auch in Betracht ziehen, daß dem Arbeitgeber nach dem Inhalt des Arbeitsvertrages eine einseitige für den Arbeitnehmer günstige Gestaltung des Arbeitsverhältnisses gestattet ist (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 9. Juni 1967 - 3 AZR 352/66 - AP Nr. 5 zu § 611 BGB Lohnzuschläge mit Anm. v. Böttcher). Schließlich ist es denkbar, daß ein Arbeitgeber kraft Gewohnheitsrechts im Wege der Gesamtzusage einseitige Verpflichtungen kraft Selbstbindung eingehen kann (vgl. BAG 14, 126 129 = AP Nr. 90 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Welcher dieser drei Möglichkeiten der Vorzug zu geben ist, braucht nicht geprüft zu werden, weil alle drei Ansichten im vorliegenden Fall zu demselben Ergebnis führen.

4. Hier hatte der Beklagte seit vielen Jahren seinen Beitritt zur Pensionskasse dadurch verlautbart und praktiziert, daß er - jedenfalls im Grundsatz - seine Bediensteten mit deren Einverständnis bei der Pensionskasse versicherte. Darin lag nach den Redlichkeitsmaßstäben des § 157 BGB die verpflicht-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

tende Erklärung des Beklagten, allen seinen Arbeitnehmern im Wege der Gleichbehandlung diejenigen Möglichkeiten zu eröffnen, die die Satzung der Kasse für sie vorsah. Damit hatte der Beklagte den Versorgungsgedanken ganz allgemein in die Arbeitsverträge mit seinen Arbeitnehmern dergestalt eingeführt, daß diese das Recht erhielten, von ihm die Anmeldung zur Pensionskasse zu verlangen, falls dies nach der Satzung möglich war.

Hinzu kommt folgendes: Die frühere Pensionskasse Deutscher Privateisenbahnen, die heutige Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. In der früheren Zeit war sie eine von der Zugehörigkeit zur gesetzlichen Rentenversicherung befreiende Ersatzkasse. Sie hatte sich zum Ziel gesetzt, eine beamtenähnliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Unter diesen Gegebenheiten hatte die Zugehörigkeit des Beklagten zu einer solchen Pensionskasse für dessen Arbeitnehmer eine ganz besondere Bedeutung. Sie bot für die Arbeitnehmer die Aussicht, wie ein Beamter und damit wesentlich günstiger als ein Angestellter oder Arbeiter versorgt zu werden, und zwar mittels einer Einrichtung, die wegen ihres öffentlich-rechtlichen Charakters ebensoviel Vertrauen genießt wie der Staat selbst. Diejenigen, die mit einer Versorgung durch die Pensionskasse rechneten, vertrauten darauf, daß sie ebenso gut und ebenso sicher versorgt seien wie ihre Kollegen im Dienst der Deutschen Reichsbahn oder heute der Deutschen Bundesbahn.

Wenn der Beklagte diesen Vertrauenstatbestand ausschließen und die Versorgungsmöglichkeiten bei der Pensionskasse nicht allen Arbeitnehmern zugute kommen lassen wollte, mußte er das im Rahmen einer nicht willkürlichen Differenzierung erkennbar zum Ausdruck bringen. In welcher Weise das geschah (etwa in allgemeiner Form z.B. durch Aushang oder durch Erklärung gegenüber dem einzelnen Arbeitnehmer bei der Einstellung), war ihm überlassen. Er durfte aber keinen Vertrauensstatbestand schaffen, der im Arbeitnehmer die berechtigte Erwartung erweckte, bei diesem Arbeitgeber besonders günstig



versorgt zu sein. Demnach hat der Beklagte die erwähnte Gruppenbildung nach Abschluß des Arbeitsvertrages, dessen Inhalt bereits - wie erwähnt - durch die Einführung des Versorgungsgedankens geprägt war, nicht schon dadurch herbeiführen können, daß er nachträglich gegenüber dem Angehörigen der auszuschließenden Gruppe, wie hier der ledigen weiblichen Angestellten, die Anmeldung zur Pensionskasse ablehnte.

5. Welche Beitrittsrechte der Beklagte seinen Arbeitnehmern arbeitsvertraglich durch die Bekanntgabe und Praktizierung seiner Zugehörigkeit zur Pensionskasse eingeräumt hat, ergibt sich aus dem objektiven Erklärungswert der einschlägigen Satzungsbestimmungen.

a) § 4 der Satzung nimmt bestimmte Beschäftigte davon aus, Mitglieder der Pensionskasse zu werden. Dazu gehören die in § 4 Abs. 3 genannten Hilfsbediensteten u.a. und die in § 4 Abs. 7 genannten Empfänger von Ruhegeld usw. Gleiches gilt für Beschäftigte, die die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht erfüllen, wie beispielsweise die Reichsangehörigkeit und das Lebensalter gemäß § 4 Abs. 1 a und b und bei Frauen die Verheiratung gemäß § 4 Abs. 4. Die Angehörigen dieser Gruppen haben deshalb auch arbeitsvertraglich kein Recht, daß ihnen der Arbeitgeber zur Mitgliedschaft in der Pensionskasse verhilft.

b) Dem gegenüber stehen nach der Bezeichnung in § 4 Abs. 1 die "Versicherungsberechtigten". Diese haben, wie der Wortlaut der Satzung sagt, die Berechtigung, in der Pensionskasse versichert zu werden, können also nach dem Inhalt der Satzung Mitglieder der Pensionskasse werden. Hierauf hat es - entgegen der Ansicht des Beklagten, - keinen Einfluß, ob der einzelne Beschäftigte von dem Beklagten gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 und 2 der Kasse als Mitglied zugeführt werden muß (im folgenden Pflichtmitglied) oder ob er gemäß § 4 Abs. 5 Satz 3 "von der Verpflichtung zum Beitritt ausgenommen" ist (im folgenden fakultativen Mitglied, nicht zu verwechseln mit dem freiwilligen Mitglied im Sinne des § 8 der Satzung). Diese Unterscheidung hat nur Bedeutung im Verhältnis zwischen der Pensionskasse und den beteiligten Verwaltungen. Die Bestimmung über



die Zuführungspflicht, der der Arbeitgeber naturgemäß nur nachkommen kann, wenn der zur Pflichtmitgliedschaft vorgesehene Arbeitnehmer mit der Versicherung in der Pensionskasse einverstanden ist, soll sicherstellen, daß nicht nur sog. schlechte Risiken versichert werden, sondern durch die Erfassung eines großen Mitgliederkreises das Risiko der Kasse möglichst breit gestreut wird. Das schließt aber nach dem Inhalt der Satzung nicht aus, daß die in § 4 Abs. 5 Satz 3 Genannten ebenfalls (fakultative) Mitglieder werden. Insoweit ist die Satzung kaum mißzuverstehen (vgl. Kraft, SAE 1966, 202/207 zu II 57).

Der Beklagte hat demgegenüber geltend gemacht, es habe in seinem Belieben gestanden, ob er einen versicherungsberechtigten, aber nicht zuführungspflichtigen Arbeitnehmer zur Kasse anmelde oder nicht. Diese Ansicht ist nicht richtig. Der Beklagte übersieht für den hier interessierenden Personenkreis der ledigen (und verwitweten) weiblichen Angestellten, daß er in zwei verschiedenen Rechtsverhältnissen gestanden hat, nämlich in einer mitgliedschaftlichen Beziehung zur Pensionskasse und in einer arbeitsrechtlichen Beziehung zur Klägerin. Im Verhältnis zur Pensionskasse war er nicht verpflichtet, die fakultativen Mitglieder anzumelden; er hatte lediglich das Recht, es zu tun. Allein das ist der Sinn des § 4 Abs. 5 Satz 3 der Satzung, daß er die beteiligten Arbeitgeber von einer in § 4 Abs. 5 Satz 1 und 2 niedergelegten Verpflichtung befreit. Darüber, welche vertraglichen Rechte die Klägerin gegen den Beklagten oder welche vertraglichen Pflichten der Beklagte gegenüber der Klägerin gehabt hat, gibt die Satzung keine Auskunft. Sie hat den Beklagten nicht gehindert, die Klägerin zur Kasse anzumelden; das käme nur in Betracht, wenn die ledigen und verwitweten weiblichen Angestellten in der Satzung unter den Personengruppen genannt worden wären, die nicht Mitglied werden können (s. oben zu II 5 a). Das ist unmißverständlich nicht der Fall.

c) Daraus folgt, daß die Klägerin als Versicherungsberechtigte gegen den Beklagten einen arbeitsvertraglichen Anspruch darauf hatte, auf ihren Wunsch zur Pensionskasse ange-

meldet zu werden. Ob ein solcher Anspruch allen in § 4 Abs. 5 Satz 3 zu a bis f der Satzung genannten Personen zuzuerkennen ist, hat der Senat nicht zu entscheiden. Es kann dahinstehen, ob im Einzelfall (beispielsweise bei Vorstandsmitgliedern und bei Beamten) eine andere Beurteilung Platz greifen könnte. Bei den ledigen und verwitweten weiblichen Angestellten spricht für deren Beitrittsrecht besonders, daß sie ein für sie lebenswichtiges Interesse an einer Versorgung durch die Pensionskasse haben konnten. Sie sind eher als die von der Mitgliedschaft ausgeschlossenen verheirateten weiblichen Angestellten darauf angewiesen, einen Lebensberuf auszuüben und selbst für ihr Alter zu sorgen. Deshalb erscheint es nicht nur sinnvoll, sondern geradezu durch die Schutzfunktion jener Satzungsregelung geboten, den ledigen und verwitweten weiblichen Angestellten die Ermessensentscheidung darüber zu überlassen, ob sie in der Pensionskasse versichert sein wollen. Treffen sie diese Entscheidung, dann kann der Arbeitgeber dies nicht dadurch zunichte machen, daß er die Anmeldung zur Kasse ablehnt. Demnach hat der Beklagte durch die Ablehnung der Anmeldung der Klägerin den Arbeitsvertrag objektiv verletzt.

III. Die Frage, ob der Beklagte schuldhaft gehandelt hat, hat das Landesarbeitsgericht zwar bejaht. Es hat dies aber nicht begründet. Sein Hinweis, daß das Verschulden des Beklagten "ebenfalls eindeutig vom Bundesarbeitsgericht (gemeint ist das Urteil des Ersten Senats vom 18. Januar 1966) festgestellt und ausgeführt worden" sei, ist rechtsfehlerhaft. Es ist nicht zu verstehen, wie das Landesarbeitsgericht ein Verschulden des Beklagten mit der Begründung annehmen kann, daß in einem ähnlich gelagerten Rechtsstreit zwischen anderen Parteien ebenfalls ein Verschulden des damaligen Arbeitgebers festgestellt worden sei. Ohne Feststellung der Tatsachen, aus denen auf das Verschulden des Beklagten geschlossen werden kann, ist aber § 276 BGB in jedem Falle fehlerhaft angewendet. Dieser Rechtsverstoß führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Mangels jeglicher Tatsachenfeststellungen zur Verschuldensfrage ist der Senat zur



abschließenden Entscheidung nicht in der Lage. Der Rechtsstreit muß deshalb an die Vorinstanz zurückverwiesen werden, wobei der Senat die Vorschrift des § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO angewendet hat.

IV. Für die erneute Verhandlung und Entscheidung weist der Senat auf folgendes hin:

1. Bei der Frage des Verschuldens wird es wesentlich darauf ankommen, wie der Beklagte das - wie Kraft (SAE 1966, 202 207 zu II 57) meint, "sicher nicht entschuldbare" - Mißverstehen der Satzung entschuldigt. Erforderlichenfalls hat das Landesarbeitsgericht gemäß § 139 ZPO auf eine Ergänzung des Parteivortrags hinzuwirken.

Von der Beweislastregel des § 282 BGB, die vom Grundsatz der Beweisnähe ausgeht, wird das Landesarbeitsgericht im vorliegenden Fall keinen Gebrauch machen dürfen. Die Vorschrift gilt nämlich nicht, wenn keine typischen Geschehensabläufe gegeben sind; sie paßt deshalb nicht auf die besonderen personellen und sonstigen Verhältnisse während des letzten Krieges.

2. Ergänzend ist folgendes anzumerken:

a) Der Beklagte beruft sich zu Unrecht auf die Verfallklausel in § 32 des Tarifvertrages für die Bediensteten der nicht bundeseigenen Eisenbahnen in der Bundesrepublik Deutschland in der seit 1. Januar 1951 geltenden Fassung. Die Klausel erfaßt nur Ansprüche "aus diesem Tarifvertrag". Der genannte Tarifvertrag enthält keine Bestimmungen über die Ersatzversicherung anstelle der gesetzlichen Rentenversicherung, wie sie hier im Streit sind. Ebenso wenig ist der auf positive Vertragsverletzung gestützte Schadenersatzanspruch der Klägerin ein tariflicher Anspruch.

b) Die vom Beklagten erhobene Einrede der Verjährung ist nicht begründet. Die Klägerin erblickt die Vertragsverletzung des Beklagten darin, daß er ihren Anspruch auf Anmeldung zur Pensionskasse nicht erfüllt hat. Dieser Anspruch hat keinen Untgeltcharakter im Sinne des § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB (vgl. BAG AP Nr. 15 zu § 16 AOGÜ zu 47). Er unterliegt deshalb



der regelmäßigen Verjährung des § 195 BGB. Gleiches gilt für den an seine Stelle tretenden Schadenersatzanspruch, wenn die Anmeldung nicht mehr nachzuholen ist. Daß dieser Schaden sich jeden Monat gemäß der Beitragszahlung der Klägerin um einen entsprechenden Betrag vermehrt, gibt ihm nicht die Entgelt-eigenschaft des § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB, sondern liegt in der Eigenart eines solchen Schadens begründet.

c) Die Frage der Verwirkung wird das Landesarbeitsgericht näher prüfen müssen. Auch insoweit weist das angefochtene Urteil den gleichen Rechtsfehler wie bei der Verschuldensfrage (s. oben zu III) auf.

Bei der Verwirkung kann der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat mitgeteilte, aber bisher in der Tatsacheninstanz nicht festgestellte und deshalb vom Revisionsgericht nicht verwertbare Umstand wesentlich sein, daß die Klägerin bei ihrer Einstellung im Jahre 1943 zwar ledig gewesen war, im Jahre 1944 aber geheiratet und im Jahre 1945 ihren Ehemann durch den Krieg verloren hat. Trifft dies zu, dann ist die Bestimmung in § 4 Abs. 4 der Satzung zu beachten. Hiernach würde die Klägerin, wenn sie auf ihren in den Jahren 1943 und 1944 geäußerten Wunsch hin noch als Ledige zur Pensionskasse angemeldet worden wäre, durch ihre Verheiratung von selbst aus der Kasse ausgeschieden sein. Sie würde später als Witwe wiederum das Recht gehabt haben, zur Pensionskasse angemeldet zu werden. Sollte sie in dieser Zeit nicht erneut an den Beklagten mit dem Wunsch auf Anmeldung herangetreten sein, so kann das zu einer anderen Beurteilung bei der Verwirkungsfrage führen. Dabei ist einmal in Betracht zu ziehen, daß die Pensionskasse, wie die zu ihrem 75-jährigen Bestehen im Jahre 1963 erschienene Festschrift ausweist, in der ersten Nachkriegszeit in einer rechtlich und wirtschaftlich völlig unübersichtlichen Lage gewesen ist, was Rückschlüsse auf das Interesse an der Zugehörigkeit zu dieser Kasse zuläßt. Auch kann es darauf ankommen, ob und wie die Klägerin anläßlich ihrer Anmeldung zur VBL im Jahre 1948 hinsichtlich der Mitgliedschaft in der Pensionskasse reagiert hat.



d) Die vorerwähnten Änderungen im Familienstand der Klägerin können darüberhinaus bei der Frage, welchen Schaden die Klägerin geltend machen kann, und damit für die Fassung des Klageantrages von Bedeutung sein. Darauf wird das Landesarbeitsgericht ebenso zu achten haben wie auf die bisher nicht erörterte Anwendung des § 254 BGB. Eine Auseinandersetzung mit den übrigen Einwendungen des Beklagten hält der Senat nicht für erforderlich, da sie jedenfalls nicht derart sind, daß sie ohne weiteres die Abweisung der Klage rechtfertigen. Es muß dem Landesarbeitsgericht, gegebenenfalls nach einer durch entsprechende prozeßleitende Verfügungen herbeigeführten Zusammenfassung des Prozeßstoffes, überlassen bleiben, sich mit dem hier unerörtert gebliebenen übrigen Vortrag der Parteien auseinanderzusetzen, zumal dies bisher nur unvollkommen geschehen ist..

gez. Dr. Stumpf

Frau Bundesrichterin
Professorin Dr. Hilger
ist infolge Urlaubs
ortsabwesend und dadurch
an der Unterschrift
verhindert.

Dr. Gröninger

Dr. Stumpf

Moritz

Lichtenstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)